

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 09/0164
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 01.04.2009
Bearb.:	Frau Alexandra Schneider	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

23.04.2009

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt - Neufassung zum 01.08.2009-

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf für die Neufassung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt ab 01.08.2009 in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 09/0164 zur Kenntnis. Die Verwaltung wird gebeten, auf der Grundlage dieses Entwurfs das Beteiligungsverfahren mit den Beiräten nach § 18 Kindertagesstättengesetz (KitaG) durchzuführen.

Sachverhalt

Eine Neufassung der Satzung zum 01.08.2009 wird deshalb erforderlich, weil der Jugendhilfeausschuss am 06.11.2008 die Herabsetzung des Verpflegungsgeldes und die Einführung einer Sozialstaffel hierfür beschlossen hat. Des Weiteren hat das Land Schleswig-Holstein zu diesem Zeitpunkt das Kindertagesstättengesetz dahingehend ändert, dass im letzten Jahr vor Schuleintritt eines Kindes keine Gebühren für eine Betreuung von bis zu fünf Stunden am Tag zu erheben sind.

Darüber hinaus haben sich verwaltungsintern im praktischen Arbeitsablauf seit der letzten Neufassung der Satzung im Jahre 2003 weitere notwendige Satzungsanpassungen ergeben.

Gemäß dem im Jugendhilfeausschuss am 12.02.2009 vorgestellten Zeitplan ist es erforderlich, dass der Ausschuss in der Sitzung am 23.04.2009 den Beschluss fasst, das Beteiligungsverfahren mit den Beiräten zu veranlassen. Um überhaupt ein wirksames Beteiligungsverfahren einleiten zu können, müssen bereits die Grundstrukturen der Satzungsänderung festgelegt werden. Die Beiräte werden am 27.04.2009 über den Stand der Planungen informiert. Das Beteiligungsverfahren beginnt mit Zustellung des Satzungsentwurfes im April und soll Mitte Juni mit einer Anhörung abgeschlossen werden.

Im Folgenden werden die Satzungsänderungen näher beschrieben. Wenn darüber hinaus Einzelfragen erläutert werden sollen, steht die Verwaltung in der Sitzung zur Verfügung.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

Redaktionelle Änderungen

§ 2 Nr. 1 u. 5, § 3 Nr. 1, 3a und 3c, § 4 Nr. 4, § 7 Nr. 1, § 8, § 10, § 12 Nr. 1, § 13 Nr. 1 u. 2

In den o.g. Paragraphen sind Anpassungen aufgrund einer der nachfolgenden Punkte erforderlich geworden:

- Zwischenzeitlich haben sich die Amts- bzw. Fachbereichsbezeichnungen geändert, so dass die alten Bezeichnungen durch die aktuellen Bezeichnungen ersetzt wurden. (§ 3 Nr. 1 und 3c)
- Die Stadt Norderstedt ist mittlerweile örtlicher Träger der Jugendhilfe geworden, daher sind Formulierungen zur eindeutigeren Trennung von Stadt- und Kreisangelegenheiten erforderlich. (§ 2 Nr. 1, § 10)
- Formulierungsergänzungen sind erforderlich
 - zur Bereinigung von Unklarheiten (§ 2 Nr. 5, § Nr. 3a, § 7 Nr. 1, § 8, § 13 Nr. 2 und 4)
 - zur Rechtssicherheit (§ 12 Nr. 1) sowie
 - durch diese Satzungsänderung (§ 7 Nr. 1, § 8)
 - zur Verfahrensvereinfachung (§ 4 Nr. 4, § 13 Nr. 1).

Aufnahme- bzw. Abmeldungstermin Hortbereich

§ 2 Nr. 3 und § 3 Nr. 1

Die Verlängerung der Kündigungsfrist auf sechs Monate soll dazu beitragen, dass eine bessere Planung der Hortplatzvergabe im März des Jahres zum Sommer (01.08.) erfolgen kann. Aufgrund dieser Veränderung ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses zum 31.01. nicht mehr möglich.

Öffnungszeiten und Gebühren

§ 5 und § 5a

Da das Land Schleswig-Holstein das Kindertagesstättengesetz dahingehend ändert, dass im letzten Jahr vor Schuleintritt eines Kindes keine Gebühren für eine Betreuung von bis zu fünf Stunden am Tag zu erheben ist, ist eine Anpassung der Betreuungszeiten an diese zeitliche Vorgabe erforderlich geworden. In diesem Rahmen erfolgt auch die Einführung von zusätzlich buchbaren Betreuungszeiten wie Früh- und Spätdienst. Der Früh- und Spätdienst ist jeweils an einer einrichtungsbezogenen Mindestanmeldezahl gebunden. Außerdem wird eine Dreivierteltagsbetreuung mit in die Satzung aufgenommen, um bei bestehendem Bedarf diese entsprechend einführen zu können. Die Zeiten der Regelbetreuung für die einzelnen Betreuungsarten wurden anhand der Erfahrungen (Bring- und Holzeiten) in den Kindertageseinrichtungen festgelegt.

Verpflegung

§ 7 Nr. 2

Hier wurde die Umsetzung des o.g. Beschlusses des Jugendhilfeausschusses, das Verpflegungsgeld auf monatlich 35,00 € herabzusetzen und eine Sozialstaffel hierfür einzuführen, eingearbeitet.

Gebühren

§ 8, § 8a und § 8b

Hier erfolgt die Umsetzung des § 25 Abs. 4 KiTaG (Gebührenfreiheit im letzten Jahr vor Schuleintritt eines Kindes).

Um eine klarere Gebührenstruktur zu bekommen und um die Abrechnungsmodalitäten im Rahmen der Beitragsfreiheit zu vereinfachen, ist eine Umstellung auf einen Stundensatz als sinnvoll zu erachten. Der Stundensatz in Höhe von 21,00 € wurde auf Grundlage der jetzigen Ganztagsgebühr (230,00 €) und unter Berücksichtigung der täglichen Betreuungszeit von gerundet 11 Stunden festgelegt. Im Hortbereich wurden die verlängerten Betreuungszeiten in den Ferien bei der Festsetzung der Gebührenhöhe mit berücksichtigt.

Die Gebühren ändern sich wie folgt:

	Bis 31.07.2009	Ab 01.08.2009	Ab 01.08.2009
Frühdienst	---	32,00 €	
Spätdienst	---	11,00 €	
Ganztags	230,00 €	189,00 €	232,00 € inkl. Früh- und Spätdienst
Halbtagsvormittags	138,00 €	105,00 €	137,00 € inkl. Frühdienst
Dreivierteltags	161,00 €	147,00 €	179,00 € inkl. Frühdienst
Halbtagsnachmittags	76,00 €	84,00 €	

Die unterschiedlichen Sätze für den Früh- und Spätdienst im Kindergarten- und Hortbereich ergeben sich aus den unterschiedlichen Betreuungszeiten. Im Hortbereich endet z.B. der Frühdienst mit dem Unterrichtsbeginn, der auch deutlich nach 08.00 Uhr sein kann.

Mit Einführung des gesondert zu buchenden Früh- und Spätdienstes ist von einem Rückgang der Gebühreneinnahmen auszugehen, da nicht alle Kinder diesen benötigen. Dieses zeigen u.a. Aufzeichnungen aus vergangenen Jahren zu den Bring- und Holzeiten. Ausgehend von einer 50 %igen Auslastung der bestehenden Früh- und Spätdienste geht die Verwaltung von Mindereinnahmen in Höhe von ca. 56.000,00 € im Jahr bei den städtischen Kindertageseinrichtungen aus.

Durch den Grundsatz der Stadt Norderstedt, dass alle Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet die gleichen Regelgebühren erheben sollen, erhöht sich somit auch der Zuschuss an die freien und kirchlichen Träger durch Mindereinnahmen um ca. 110.000,00 € im Jahr. Hierzu wird eine entsprechende Vertragsänderung mit den Trägern vorgenommen.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde der Rechtsabteilung sowie dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Eventuelle Anmerkungen/Ergänzungen wurden eingearbeitet.